

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Hauboldt (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Justizministeriums

Situation des Thüringer Justizvollzugs seit dem Jahr 2006 - Arbeitssituation der Beschäftigten

Die **Kleine Anfrage 1341** vom 9. März 2011 hat folgenden Wortlaut:

Die Große Anfrage der Fraktion der Linkspartei.PDS mit dem Titel "Situation und zukünftige Entwicklung des Thüringer Justizvollzugs" (Drucksache 4/2330) wurde von der Thüringer Landesregierung (Justizministerium) mit Datum vom 8. Januar 2007 in Drucksache 4/2594 beantwortet. Seit dem Jahr 2006 fanden weitere bzw. neue Diskussionen und Aktivitäten in diesem Themenfeld statt wie z. B. die Entwicklung eines Suizidpräventionskonzepts oder die Planungen zur Errichtung einer neuen Justizvollzugsanstalt in Ostthüringen/Westsachsen. Insbesondere mit Blick auf die voraussichtlich noch in diesem Jahr beginnende parlamentarische Diskussion um ein eigenes Thüringer Strafvollzugsgesetz - die Landesregierung hat im Januar-Plenum 2011 des Landtags in Beantwortung einer Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Hauboldt (DIE LINKE) einen entsprechenden Entwurf angekündigt - ist eine Bestandsaufnahme der Entwicklungen im Bereich des Thüringer Justizvollzugs seit dem Jahr 2006 sinnvoll und notwendig. Hinsichtlich der Arbeitssituation ist von Bediensteten zu erfahren, dass der Krankenstand in den Justizvollzugsanstalten immer noch hoch sein soll.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie gestaltet sich die Arbeitssituation der einzelnen Bedienstetengruppen (allgemeiner Vollzugsdienst, Verwaltungspersonal usw.) - insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit (z. B. Überstunden/Schichtdienst), angemessener Ausstattung des Arbeitsplatzes, Krankenstand seit 2006 (bitte nach Justizvollzugsanstalten aufschlüsseln und soweit möglich nach Jahresscheiben)? Welcher Bedarf an neuem Personal/Neueinstellungen besteht voraussichtlich in den nächsten zehn Jahren?
2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung seit dem Jahr 2006 darüber vor, wie die Beschäftigten selbst ihre (Arbeits-)Situation im Justizvollzug einschätzen? Welche Konsequenzen sind bisher aus diesen Erkenntnissen gezogen worden?
3. Welche Möglichkeiten und Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung gibt es und welche Veränderungen gibt es in diesem Bereich seit dem Jahr 2006? Wie wurden diese Angebote seit dem Jahr 2006 angenommen? Sieht die Landesregierung hier Nachholbedarf?
4. Welche Ausbildungs- bzw. Fortbildungseinrichtungen unterhält Thüringen selbst und inwiefern arbeitet das Land mit anderen Bundesländern zusammen (bitte auch Veränderungen seit dem Jahr 2006 aufweisen)?

5. Inwieweit dürfen Bedienstete (Schuss-)Waffen einsetzen oder unmittelbaren Zwang anwenden und wie oft wurde das im Anfragezeitraum praktiziert und mit welchen Folgen? Wurden solche Maßnahmen rechtlich beanstandet (bitte nach Justizvollzugsanstalten und soweit möglich nach Jahresscheiben aufschlüsseln)? Welche Ausbildung/Schulung bekommen die Bediensteten hierfür?
6. Inwiefern waren Bedienstete in sicherheitsrelevante Vorkommnisse verwickelt (z. B. Drogenschmuggel oder Korruption)? Inwiefern gibt es gegen solche "Verstrickungen" Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Anti-korruptionsbeauftragte - bitte auch Veränderungen seit dem Jahr 2006 ausweisen)?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Mai 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Ein Großteil der Bediensteten im Thüringer Justizvollzug arbeitet im Schichtdienst, insbesondere die Bediensteten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD). Die Bediensteten der Verwaltung, die grundsätzlich während der Woche nicht in der Schichtdienstplanung berücksichtigt werden, werden außerdem am Wochenende zu Schichtdiensten eingeteilt. Für die Bediensteten der Verwaltung ist die gleitende Arbeitszeit zugelassen. In allen Anstalten erfolgte die Einführung der elektronischen Zeiterfassung für alle Bediensteten mit Ausnahme der Anstaltsleiterinnen und -leiter.

Nicht jeder Bedienstete kann mit seiner vollen Arbeitszeit bei der Dienstplanung berücksichtigt werden, da im Vollzug eine Vielzahl von Ausfallzeiten anfallen - teilweise planbar (z.B. Transporte von Gefangenen zu Gerichtsterminen, Bewachung von Gefangenen bei Gerichtsterminen, Transporte von Gefangenen zu Arztvorführungen), teilweise nicht planbar (Ausfallzeiten durch Krankheit).

Die geleistete Mehrarbeitszeit der Bediensteten sowie die Ausfallzeiten durch Krankheit im Anfragezeitraum sind in den nachfolgenden Übersichten - aufgeschlüsselt nach Anstalten und nach Jahren - dargestellt.

	Jahr/Mehrarbeitszeit in Stunden				
	2006	2007	2008	2009	2010
JVA Gera	1793	4708	3158	2937	3197
JVA Goldlauter	5266	7180	4289	4195	4242
JVA Hohenleuben	7757	6164	5222	5113	4994
JSA Ichtershausen	1070	716	833	665	834
JSA Ichth. /ZA Weimar	628	665	580	755	766
JVA Tonna	3737	3779	4623	4256	5440
JVA Untermaßfeld	1987	2431	1933	2600	2368
Gesamt	22238	25643	20638	20521	21841

	Jahr/Ausfallzeiten durch Krankheit in Tagen				
	2006	2007	2008	2009	2010
JVA Gera	2242	2553	2082	2336	2669
JVA Goldlauter	2459	2405	2388	3547	4340
JVA Hohenleuben	4168	3788	3258	4647	4911
JSA Ichtershausen	1751	2700	2540	2899	3584
JSA Ichth. /ZA Weimar	1214	1020	1012	1118	1561
JVA Tonna	4593	5105	5721	6459	6352
JVA Untermaßfeld	4376	3773	4260	4612	4129
Gesamt	20803	21344	21261	25618	27546

Generelle Aussagen zur Arbeitssituation der Vollzugsbediensteten können nicht getroffen werden, da sich die Anstalten in Größe, Aufgabenwahrnehmung und baulichem Zustand der Gebäude erheblich unterscheiden. Der überwiegende Teil der Arbeitsplätze, d.h. sämtliche, bei denen der Einsatz von EDV notwendig oder sachdienlich ist, ist mit PCs bzw. anderweitiger Elektronik ausgestattet.

Der in den nächsten Jahren entstehende Personalbedarf hat sich insbesondere an der Entwicklung der Gefangenzahlen - die nicht exakt prognostizierbar sind - sowie den Aufgaben des Strafvollzuges und der weiteren Rahmenbedingungen (z. B. angestrebter Neubau einer JVA gemeinsam mit dem Freistaat Sachsen) zu orientieren.

In Abhängigkeit der genannten Parameter bedarf die Personalplanung ständiger Überprüfung und Anpassung, so dass der Bedarf an Neueinstellungen für die nächsten Jahre zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht valide vorausgesagt werden kann.

Zu 2.:

Seit der Umfrage im Jahr 2004 zur Arbeitszufriedenheit der Justizvollzugsbediensteten gab es diesbezüglich keine weitere Erhebung. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 3 der Kleinen Anfrage 1340 verwiesen.

Zu 3.:

Ausbildung

Der Freistaat Thüringen bietet im Bereich des Justizvollzuges nach wie vor die Ausbildungen für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienstes sowie des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes an.

Die Ausbildung für den mittleren allgemeinen Vollzugsdienst erfolgt in einem zwei Jahre dauernden Vorbereitungsdienst. Die theoretischen Ausbildungsabschnitte werden an der Justizvollzugsausbildungsstätte im Bildungszentrum Gotha durchgeführt. Die praktische Ausbildung erfolgt in den Thüringer Justizvollzugseinrichtungen.

Die Ausbildung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst ist eine praxisorientierte Fachausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie erfolgt in einem drei Jahre dauernden Vorbereitungsdienst. Während die fachwissenschaftlichen Studienabschnitte an der Fachhochschule für Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel stattfinden, erfolgt die praktische Ausbildung an Thüringer Vollzugseinrichtungen.

Fort- und Weiterbildung

Für die Bediensteten des Thüringer Justizvollzugs wird ein jährliches Fortbildungsprogramm angeboten, in dem aktuelle Themen oder Probleme aufgegriffen und berücksichtigt werden. Das Angebot entspricht den Anforderungen an eine moderne, berufsbegleitende Qualifizierung.

Folgende Veranstaltungen* werden angeboten:

- Arbeitstagungen (für unterschiedlichste Bedienstetengruppen),
- Interdisziplinäre Veranstaltungen,
- Seminare für Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes,
- Seminare in der elektronischen Datenverarbeitung,
- Seminare für Führungskräfte,
- Seminare für Mitarbeiter im Sozialdienst,
- Anstaltsbezogene Fortbildung,
- Tagungen für Lehrkräfte.

(*Zu detaillierten Angaben wird auf die Einstellungen im Internet auf den Seiten der Justizvollzugsausbildungsstätte im Bildungszentrum Gotha verwiesen.)

Die Bediensteten können zudem die Angebote im Rahmen der Zentralen Fortbildungsmaßnahmen des Thüringer Innenministeriums für die Bediensteten der Landesverwaltung des Freistaats Thüringen nutzen.

Daneben finden folgende spezielle Fortbildungsveranstaltungen bzw. Fachtagungen statt:

- Fortbildungen der Unfallkasse Thüringen (Fortbildung für Brandschutzbeauftragte, Fachkraft für Arbeitssicherheit),
- Ausbildung durch externe Verbände (z.B. Refa Bundesverband e.V.),
- Fachtagungen durch externe Verbände für Sozialarbeiter (z.B. Anti - Aggressivitäts- und Coolness Training; Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) der Sozialarbeiter im Strafvollzug, Veranstalter: Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Sozialarbeiter Thüringens),
- Fachtagungen für den Psychologischen Fachdienst (z.B. BAGÖP im Strafvollzug, Fachtagungen im Landesfachkrankenhaus Stadtroda für Psychiatrie)

Ergänzt werden diese Angebote durch anstaltsinterne Fortbildungen (z.B. den Ausbildungstag mit theoretischem und praktischem Unterricht) sowie durch Workshops (z.B. Vorstellung neuer PC-Programme), die je nach Bedarf durchgeführt werden.

Seit dem Jahr 2010 werden Seminare im Rahmen der Suizidprophylaxe und Erkennen von Krisen bei Gefangenen für Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes angeboten. Weiterhin gibt es eine bundesweite Arbeitsgruppe für Suizidprophylaxe der Psychologen/-innen, die Bundesarbeitsgemeinschaft Suizidprävention im Strafvollzug.

Die Teilnehmerzahl an den durch die Justizausbildungsstätte organisierten Veranstaltungen seit dem Jahr 2006 ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	durchgeführte Veranstaltungen gesamt	Teilnehmerzahl gesamt
2006	58	734
2007	74	779
2008	73	702
2009	86	940
2010	82	860

In Anbetracht der stetig wachsenden Herausforderungen an die Vollzugsbediensteten wird eine noch umfangreichere Fort- und Weiterbildung angestrebt.

Zu 4.:

Die Justizvollzugsbildungsstätte in Gotha wird nach wie vor durch Bedienstete des Thüringer Justizvollzugs geleitet. Die Liegenschaft, in der das Bildungszentrum Gotha untergebracht ist, wird von dem Thüringer Innenministerium unterhalten. Neben der theoretischen Ausbildung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes und dem praxisbegleitenden Unterricht im Rahmen der Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes werden hier die meisten Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt. Die Justizvollzugsbildungsstätte arbeitet seit mehreren Jahren mit der Unfallkasse Thüringen, dem Landeskriminalamt, dem Landesamt für Verfassungsschutz, der Polizei sowie Referenten aus anderen Bundesländern zusammen.

Eine stetige Zusammenarbeit erfolgt im Bereich der Ausbildung mit dem Bundesland Nordrhein-Westfalen. Es bestehen Verwaltungsabkommen dahin gehend, dass die Anwärtler des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes ihre theoretische Ausbildung an der Fachhochschule für Rechtspflege des Landes Nordrhein - Westfalen in Bad Münstereifel absolvieren.

Zu 5.:

Der Gebrauch von Schusswaffen sowie die Anwendung von unmittelbarem Zwang unterliegen strengen gesetzlichen Bestimmungen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Anwendung von unmittelbarem Zwang ist in den §§ 94 ff. Strafvollzugsgesetz geregelt. Er darf von den Bediensteten nur dann angewendet werden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann. Alle anderen gewaltfreien Bemühungen müssen bereits fehlgeschlagen und eine Androhung erfolgt sein, bevor unmittelbarer Zwang angewendet werden darf.

Die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von Schusswaffen im Justizvollzug sind in den §§ 99 und 100 Strafvollzugsgesetz abschließend geregelt und stellen eine besondere Form des unmittelbaren Zwangs dar. Schusswaffen dürfen nur dann gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Sie dürfen nur von den dazu bestimmten Bediensteten benutzt werden und nur mit dem Ziel, den Betroffenen angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Auch hier ist der Gebrauch zuvor anzudrohen. Der Personenkreis im Thüringer Vollzug, der zum Tragen von Schusswaffen befugt ist, ist eng begrenzt. Im vergangenen Jahr haben sich das Justizministerium und die Anstaltsleiterinnen und -leiter darauf verständigt, Langwaffen im Justizvollzug komplett abzuschaffen.

Die Vorschriften des unmittelbaren Zwangs einschließlich der Vorschriften über den Gebrauch von Schusswaffen sind ausnahmslos Bestandteil der zweijährigen Ausbildung im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst des Freistaats Thüringen. Um den Bediensteten Sicherheit im Handeln bzw. Vermeiden von Situationen zu geben, die in der Anwendung von unmittelbarem Zwang münden könnten, werden jährlich anstaltsinterne Fortbildungen durchgeführt, welche die vorhandenen Kenntnisse der Eingriffsbefugnisse, deren Voraussetzungen sowie die verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten des unmittelbaren Zwangs zum Gegenstand haben.

Seit dem Jahr 2006 wurde in keiner Thüringer Vollzugseinrichtung Gebrauch von der Schusswaffe gemacht.

Die Fälle der Anwendung von unmittelbarem Zwang sowie eventuelle rechtliche Beanstandungen werden statistisch nicht erhoben. Entsprechendes Zahlenmaterial liegt deshalb nicht für jede Justizvollzugsanstalt vor.

In der Justizvollzugsanstalt Hohenleuben kam es im Anfragezeitraum in 18 Fällen zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs, wobei hier fünf Bedienstete leicht verletzt wurden. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs war notwendig, um Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen zu können.

Die Anwendung von unmittelbarem Zwang durch einfache körperliche Gewalt gegen Gefangene war in der Justizvollzugsanstalt Tonna in insgesamt 89 Fällen notwendig (davon entfielen auf das Jahr 2006 30, auf das Jahr 2007 16, das Jahr 2008 25, das Jahr 2009 13 und das Jahr 2010 5 Fälle). Hierbei erfolgte in der Regel auch der Einsatz von Fesseln. Rechtliche Beanstandungen bei der Anwendung des unmittelbaren Zwangs sind nicht erfolgt.

In der Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld musste im Zeitraum von 2006 bis einschließlich 2010 achtmal die Sicherungsmaßnahme der Fesselung angewandt werden. Gesundheitliche Folgeschäden traten in keinem Fall auf. Soweit die Angaben der Anstalt vorliegen, wurde in einem Fall ein Eilantrag gemäß § 114 Strafvollzugsgesetz gestellt, der als unzulässig verworfen wurde. Es handelte sich hierbei um eine Fesselung im Rahmen einer Vorführung.

Für die Jugendstrafanstalt Ichtershausen kann lediglich mitgeteilt werden, dass es keine rechtlichen Beanstandungen gegen die Anwendung unmittelbaren Zwangs gab.

Hinsichtlich der Justizvollzugsanstalt Goldlauter können mangels statistischer Daten keine Angaben gemacht werden.

Zu 6.:

Es gibt keine statistische Erhebung über sicherheitsrelevante Vorkommnisse in Justizvollzugseinrichtungen, die auf das Verhalten oder Handeln von Vollzugsbediensteten zurückzuführen sind. Gegen "Verstrickungen" von Beamten existiert ein dichtes Geflecht präventiver und auch restriktiver Maßnahmen in Form allgemeiner und besonderer Dienstvorschriften, umfangreichem Informationsmaterial, regelmäßigen Unterweisungen und Hinweisen aus besonderem Anlass. Darüber hinaus verfügt jede Justizvollzugseinrichtung, ebenso wie das Thüringer Justizministerium, über einen Antikorruptionsbeauftragten.

Dr. Poppenhäger
Minister